

E: 23.3.07



ANKLAGEKAMMER

DES

KANTONS THURGAU

§ 170/2006

**Der Präsident der Anklagekammer des
Kantons Thurgau**

hat im

Ausstandsbegehren

in Sachen

**Dr. Erwin Kessler, geb. 29. Februar 1944,
wohnhaft in 9546 Tuttwil, im Büel 2
vertreten durch lic. iur. Rolf W. Rempfler, Falkensteinstr. 1,
9006 St. Gallen**

(GESUCHSTELLER)

gegen

Kurt Brunner, Vizestatthalter, 9320 Arbon

(GESUCHSGEGNER)

In tatsächlicher Hinsicht

festgestellt:

1. Am 13. Mai 2005 kam es zwischen dem Gesuchsteller und Hans Kesselring in Brüschwil unter anderem zu einer tätlichen Auseinandersetzung, weil sich der Gesuchsteller und seine Begleiterin Nives Denise, Eschlikon, in den Pferdestallungen von Ulrich Kesselring, Brüschwil, und Sohn, Hans Kesselring aufgehalten hatten. Der Gesuchsteller reichte am 16. Mai 2005 beim Kantonalen Untersuchungsrichteramt gegen Hans Kesselring eine Strafanzeige unter anderem wegen angeblichen Mordversuchs sowie gegen weitere Personen ein, welche bei der Auseinandersetzung vom 13. Mai 2005 zugegen gewesen waren. In der Folge wurden zuerst polizeiliche Ermittlungen durchgeführt, welche mit Schlussbericht vom 9. Juni 2005 abgeschlossen wurden. In der Folge beauftragte die Staatsanwaltschaft das Bezirksamt Arbon, gegen Kesselring eine Strafuntersuchung durchzuführen. Dagegen erhob der Gesuchsteller Beschwerde bei der Anklagekammer und verlangte, dass die Strafuntersuchung dem Bezirksamt Arbon entzogen und dass das Kantonalen Untersuchungsrichteramt mit der Durchführung der Strafuntersuchung betraut werde. Die Anklagekammer des Kantons Thurgau bestätigte mit Entscheid vom 1. November 2005 die Anordnungen der Staatsanwaltschaft. Jener Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

In der Folge hat das Bezirksamt Arbon eine Strafuntersuchung eröffnet und deren Durchführung dem Vizestatthalter Kurt Brunner übertragen. Dieser führte am 9. März 2006, 13.30 Uhr, eine Einvernahme von Hans Kesselring als Angeschuldigter durch. Bei der untersuchungsrichterlichen Befragung war auch der Gesuchsteller anwesend. Um 14.50 Uhr verliess dieser die Einvernahme unter Protest, weil er des öftern Protokoll-Ergänzungen verlangt hatte, auf welche der Vizestatthalter nicht eingetreten war, sondern den Gesuchsteller zur Ruhe ermahnte und ihn auf die Möglichkeit verwies, am Schluss der Einvernahme Ergänzungsfragen und Protokoll-Ergänzungen anzubringen.

Am 22. März 2006 liess der Gesuchsteller bei der Staatsanwaltschaft eine Beschwerde einreichen und verlangte, dass Vizestatthalter Kurt Brunner das Verfahren wegen Befangenheit zu entziehen sei, dass gegen Hans Kesselring Anklage wegen versuchten Totschlages, Körperverletzung und Sachbeschädigung zu erheben sei und dass gegen einen gewissen Germann und eine Frau Kesselring-Roth eine Strafuntersuchung wegen Unterlassung der Nothilfe und Sachentziehung durchzuführen sei.

Die Staatsanwaltschaft hat die Beschwerde mit Entscheid vom 26. Juli 2006 kostenfällig abgewiesen. Hinsichtlich des gestellten Ausstandsbegehrens wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass die Strafprozessordnung gemäss § 32 ff. StPO dafür ein spezielles Verfahren vorsehe, welches der Gesuchsteller nicht eingehalten habe.

Mit Beschwerde vom 7. August 2006 hat der Gesuchsteller bei der Anklagekammer gegen den Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft Beschwerde eingereicht und verlangt, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben sei. Sodann sei die Befangenheit von Vize-Statthalter Kurt Brunner im Strafverfahren gegen Hans Kesselring festzustellen und es sei festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör und den Anspruch auf ein faires Verfahren mehrfach verletzt habe. Der Beschwerdeführer sei für das vorinstanzliche Verfahren zu entschädigen, unabhängig vom Ausgang des weiteren Verfahrens. Eventualiter sei die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

2. Mit Schreiben vom 8. August 2006 wurde Vizestatthalter Kurt Brunner, Arbon, mitgeteilt, dass in der Beschwerdeeingabe vom 7. August 2006 nebst den Anträgen der Beschwerdeentscheid sei aufzuheben, beantragt werde, es sei die Befangenheit von Vizestatthalter Kurt Brunner im Strafverfahren gegen Hans Kesselring festzustellen. Vizestatthalter Kurt Brunner wurde darauf hingewiesen, dass gemäss § 33 Abs. 3 StPO der Präsident der Anklagekammer im schriftlichen Verfahren über Ausstandsbegehren entscheidet, wenn die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft ist. Er wurde darauf hingewiesen, dass demzufolge die Beschwerde als separates Ausstandsbegehren behandelt werde. Vizestatthalter Kurt Brunner wurde eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, um zum Ausstandsbegehren und zur diesbezüglichen Begründung Stellung zu nehmen. Der Gesuchsteller bzw. dessen Rechtsvertreter wurde vom erwähnten Schreiben mit einer Kopie bedient.
3. In der Beschwerde vom 7. August 2006, welche als Ausstandsbegehren entgegengenommen wurde, lässt der Gesuchsteller vortragen, dass die Einvernahme von Hans Kesselring vom 9. März 2006 durch Vizestatthalter Kurt Brunner von Anfang an eher einer Diskussion zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Angeschuldigten geglichen habe, als einer korrekten Einvernahme. Es sei nur wenig protokolliert worden und dies erst, nachdem die Aussage des Angeschuldigten jeweils für diesen günstig

zurecht gebogen worden sei. Die Einvernahme habe 45 Minuten gedauert. Das Einvernahmeprotokoll habe jedoch nur gerade 3 Seiten umfasst. Als der Angeschuldigte geschildert habe, wie er auf das Opfer, den Gesuchsteller, losgegangen sei, habe der Untersuchungsrichter gegrinst. Der Hinweis des Untersuchungsrichters, der Gesuchsteller könne am Schluss Bemerkungen machen, sei nicht geeignet gewesen, eine korrekte Protokollierung sicherzustellen, weil am Schluss einer längeren Einvernahme nicht mehr jede, nicht sofort korrekt protokollierte Aussage präsent sei und Protokollanmerkungen des Opfers lediglich noch eine Behauptung darstellen würden. Bei nochmaliger Befragung des Angeschuldigten bemerke dieser in aller Regel die Verfänglichkeit seiner Aussage und könne sich dann weigern, diese zu bestätigen. Das Opfer habe schon in vielen Einvernahmen in verschiedenen Kantonen beigewohnt und noch nie erlebt, dass ein sachlicher Hinweis zur Protokollierung nicht aufgenommen, sondern stur ignoriert und mit blosser Wegweisungsdrohung quittiert worden sei. Sofortige sachliche Hinweise zur Protokollierung seien zweckmässig und könnten nicht störenden und beeinflussenden Zwischenrufen und Kommentaren gleichgesetzt werden, welche zurecht nicht geduldet würden. Ein Untersuchungsrichter der einen Angeschuldigten derart parteilich schütze und zu dessen Gunsten entscheidende Aussagen im Protokoll unterschlage, sei offensichtlich absolut unzumutbar und wegen offensichtlicher Voreingenommenheit sofort zu suspendieren. Auch der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 9. November 2005 betreffend Sicherstellung von Digital-Fotos sei keine Folge geleistet worden, obwohl diese Beweissicherung nicht nur bezüglich des vom Sohn des Angeschuldigten gestellten Strafantrages wegen Hausfriedensbruchs bedeutsam gewesen wäre, sondern auch bezüglich der vom Angeschuldigten sinngemäss behaupteten Fotosituation, wonach er sich gegen einen angeblich unerlaubten Betreter seines Stalles zur Wehr gesetzt habe. Aus Ziffer 8 des vorinstanzlichen Entscheides könne geschlossen werden, dass der Vizestatthalter diese Foto-CD mit samt dem Strafregisterauszug des Hauptangeschuldigten dem Beschwerdeführer anlässlich der Akteneinsicht unterschlagen und damit die Verfahrensrechte des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise verletzt habe. Die Argumentation zu diesem Punkte durch die Staatsanwaltschaft gehe fehl.

3. Vizestatthalter Kurt Brunner beantragt unterm 9. August 2006, das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers sei abzuweisen. Die Befragung des Angeschuldigten sei korrekt gewesen und sei bloss durch die Zwischenrufe des mitanwesenden Opfers gestört worden. Subjektive Empfindungen einer Partei würden noch keinen Ausstand begründen, ebenso Prozesshandlungen, die einer

Partei missfallen würden. Im übrigen verweise er auf die Eingabe vom 30. März 2006 an die Staatsanwaltschaft.

4. In seiner zusätzlichen Stellungnahme vom 17. August 2006 lässt der Gesuchsteller festhalten, dass der Vizestatthalter zwar behauptete, die Einvernahme korrekt durchgeführt zu haben. Er bestreite jedoch den vom Gesuchsteller dargelegten Sachverhalt bezüglich der unterdrückten Aussagen von Kesselring nicht. Es seien die vom Vizestatthalter Brunner erlassenen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen betreffend den in casu Angeeschuldigten Hans Kesselring und dessen Sohn Ulrich Kesselring beizuziehen und es sei dem Gesuchsteller Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

Dem Gesuchsteller seien die Umstände bekannt geworden, welche die Befangenheit von Vizestatthalter Brunner zum Vorteile von Kesselring belegen würden. Vizestatthalter Brunner habe mehrere durch Verzeigungen des Veterinärarnotes ausgelöste Verfahren gegen Hans Kesselring und seinen auf dem gleichen Hofe lebenden Sohn Ulrich im Sand verlaufen lassen und zwar in unverständlicher Art und Weise. Es sei unter anderem ein Verfahren wegen Morddrohung gegen den Kantonstierarzt bzw. dessen Familie eingestellt worden, obwohl der Sachverhalt unbestritten gewesen sei. Weiter habe Kesselring wissentlich seinen Hof für illegales Schächten durch Moslems zur Verfügung gestellt. Trotz klarer Mittäterschaft sei auch dieses Verfahren eingestellt worden. Im weiteren seien vom Veterinärarnote verzeigte Vergehen gegen die Tierschutzvorschriften hinsichtlich der Pferdehaltung nicht geahndet worden mit der fadenscheinigen Begründung es sei nicht klar, ob Hans oder Ulrich Kesselring dafür verantwortlich sei. Zwar sei dies wiederholt geschehen. Gemäss Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 EMRK gelte das sogenannte Öffentlichkeitsgebot für das Strafverfahren. Dieses soll laut EMKR der Öffentlichkeit eine gewisse Kontrolle über das Funktionieren der Justiz ermöglichen und Geheimjustiz verhindern. Gemäss Praxis des Bundesgerichtes sei dem Öffentlichkeitsgebot bei Verfahren ohne öffentliche Verhandlung dadurch Rechnung zu tragen, dass interessierten zumindest Einsicht in den Schlussentscheid zu gewähren sei.

Auf Grund folgender

Erwägungen:

1. Vorerst ist festzulegen, welche Entscheidbefugnis dem Präsidenten der Anklagekammer im vorliegenden Falle zukommt. Der Gesuchsteller hat in seiner Beschwerdeschrift vom 22. März 2006 an die Staatsanwaltschaft beantragt, Vizestatthalter Kurt Brunner sei für das Verfahren wegen Befangenheit als Untersuchungsrichter zu entziehen. Diesen Antrag begründete der Gesuchsteller auf rund vier Seiten. Es wäre dem Gesuchsteller ein Leichtes gewesen, wenn er die Thurgauische Strafprozessordnung studiert hätte, was von einem anwaltlich vertretenen Gesuchsteller erwartet werden darf, dass er das Ausstandsbegehren bei der richtigen Stelle und in der richtigen Form eingereicht hätte. Andererseits hätte auch bereits die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeeingabe vom 22. März 2006 als Ausstandsbegehren an den dazu zuständigen Präsidenten der Anklagekammer weiterleiten können. Die Beschwerde vom 7. August 2006 ist deshalb als Ausstandsbegehren gemäss § 33 StPO zu beurteilen.
2. Wird ein Ausstandsbegehren von Amtes wegen nicht beachtet, hat die Partei, die den Ausstandsgrund kennt, unverzüglich ein begründetes Ausstandsbegehren zu stellen (§ 33 Abs. 2 StPO). Wenn die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft ist, entscheidet bei Gerichtsmitgliedern die Gesamtbehörde, in den übrigen Fällen der Präsident der Anklagekammer im schriftlichen Verfahren. Dieser bestimmt nötigenfalls den Stellvertreter (§ 33 Abs. 3 StPO). Die Bestimmung, dass ein Ausstandsbegehren im schriftlichen Verfahren zu entscheiden ist, bedeutet, dass keine Zeugen einzuvernehmen sind, dass gestützt auf die vorhandenen Untersuchungsakten und den Schriftenwechsel zu entscheiden ist.
3. Den verschiedenen Eingaben ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller die Auffassung vertritt, es liege ein Ausstandsgrund im Sinne von § 32 Ziffer 6 StPO vor. Bei diesem handelt es sich um den allgemeinen Ausstandsgrund der Befangenheit oder Voreingenommenheit. In der Annahme von Ausstandsgründen, insbesondere solchen der Befangenheit, bzw. Voreingenommenheit ist Zurückhaltung angebracht. Würde man ohne Not Ausgangsbegehren stattgeben, so wäre es ein Leichtes, Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter usw. ausser Funktion zu setzen und so den Gang der Justiz zu lähmen und

ernsthaft zu erschweren (BGE 105 Ib 203 ff). Ein Untersuchungsrichter kann dann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die beim Gesuchsteller den Eindruck einer Befangenheit erwecken können. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Dabei ist nicht erforderlich, dass der betreffende Beamte tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, dass bei objektiver Betrachtungsweise der Anschein der Befangenheit besteht (BGE 119 Ia 53). Gemäss Praxis können Verfahrens- oder andere Rechtsfehler, die dem Untersuchungsrichter unterlaufen den Anschein der Befangenheit erwecken, wenn sie wiederholt begangen wurden oder so schwer wiegen, dass sie Amtspflichtverletzungen darstellen (BGE 116 Ia 14, Urteil des Bundesgerichts vom 1.7.2004, 1P. 238/2004). Ebenso wird gemäss Rechtssprechung der Ausstand der Befangenheit bzw. Voreingenommenheit dann angenommen, wenn ein Untersuchungsrichter vorverurteilende Äusserungen gemacht hat (BGE 127 I 199 ff.).

4. Der Vorwurf der Befangenheit stützt sich auf zwei Gründe. Zum einen macht der Gesuchsteller geltend, anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 9. März 2006 habe der Untersuchungsrichter ein Verhalten an den Tag gelegt, aus welchem geschlossen werden müsse, er sei befangen. Ebenso sei er befangen, weil er in andern Strafverfahren gegen Kesselring nicht energisch genug untersucht habe.

Besieht man die untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 9. März 2006 so stellt man fest, dass sich der Gesuchsteller an die Anordnungen des Untersuchungsrichters hinsichtlich der Verfahrensabwicklung nicht gehalten hat und immer wieder versuchte, dem Untersuchungsrichter ins Wort zu fallen. Als der Untersuchungsrichter den Gesuchsteller zurechtgewiesen hatte, verliess dieser den Einvernahmerraum. Aus der Tatsache, dass der Untersuchungsrichter den Wünschen des Gesuchstellers während der Befragung nicht Rechnung getragen hat, kann nicht abgeleitet werden, der Untersuchungsrichter sei voreingenommen. Es ist festzustellen, dass der Untersuchungsrichter sich korrekt an die Bestimmungen von § 77 Abs. 2 StPO gehalten hat. Diese Bestimmung besagt, dass bei Einvernahmen der Angeschuldigte oder sein Verteidiger bzw. in diesem Falle das Opfer oder dessen Vertreter durch den Untersuchungsrichter Ergänzungsfragen stellen lassen kann. Die aufwändige Begründung des Gesuchstellers, wonach es sinnvoll und zweckmässig wäre, nach jeder Frage dem Opfer Gelegenheit für Zusatzfragen einzuräumen, entspricht nicht den

Gepflogenheiten gemäss § 77 Abs. 2 StPO. Wäre der Untersuchungsrichter auf die Wünsche des Gesuchstellers eingegangen, so hätte andererseits der Angeschuldigte zu Recht die Frage aufwerfen können, ob der Untersuchungsrichter voreingegenommen ist.

Was der Gesuchsteller hinsichtlich der übrigen Verfahren gegen Vater und Sohn Kesselring vorbringt, sind lediglich leere Behauptungen. Der Gesuchsteller beantragt sogar, dass jene Verfahren beizuziehen und ihm zur Einsichtnahme vorzulegen seien. Damit handelt er wissentlich den Bestimmungen der Strafprozessordnung zuwider, ist der Gesuchsteller doch in jenen Verfahren weder Opfer noch Geschädigter. Er ist in jene Verfahren überhaupt nicht involviert, weshalb ihm überhaupt keine Rechte zustehen, in jene Akten Einsicht zu nehmen. Mit dem Begehren, ihm jene Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, fordert er den Untersuchungsrichter auf, Amtsgeheimnisverletzungen vorzunehmen, weil dieser jene Verfahrensakten dem Gesuchsteller überhaupt nicht zugänglich machen darf. Es grenzt an Perfidie, wenn der Gesuchsteller dem Untersuchungsrichter vorwirft, er habe in jenen Verfahren nicht richtig gehandelt und wenn er gleichzeitig weiss, dass der Untersuchungsrichter sich gegen diese Vorwürfe nicht zur Wehr setzen kann, weil ihm das Amtsgeheimnis dies verbietet.

Vizestatthalter Kurt Brunner wurde im Jahre 1987 vom Volk zum Vizestatthalter des Bezirks Arbon gewählt und in den bisherigen Erneuerungswahlen wurde er immer wieder bestätigt. Es ist gerichtsnotorisch, dass es sich bei Vizestatthalter Kurt Brunner um einen sorgfältigen, pflichtbewussten aber auch akribischen Untersuchungsrichter handelt, der seine Arbeit getreu seinem Amtsversprechen ausübt. Auf Grund der Akten und der im Schriftenwechsel geäusserten Auffassungen kann man sich des Eindrucks nicht verwehren, dass der Gesuchsteller es nicht verwunden hat, dass die Anklagekammer in ihrem Entscheid vom 1. November 2005 dem Begehren des Gesuchstellers, die Anzeige des Gesuchstellers gegen Kesselring nicht durch das Bezirksamt Arbon abklären zu lassen, nicht gefolgt ist. Der Gesuchsteller versucht nun offenbar auf Umwegen, über Ausstandsbegehren und weitere Beschwerden, doch noch zu seinem Ziel zu gelangen. Dieses Ansinnen verdient jedoch keine Unterstützung. Insgesamt ist festzustellen, dass das Verhalten des Untersuchungsrichters keine Anzeichen bietet, dass er gegenüber dem Gesuchsteller voreingegenommen ist. Er hat auch keine vorverurteilende Äusserungen gemacht, aus denen der Schluss gezogen werden müsste, er sei voreingegenommen. Ebenso sind bei ihm keine Verfahrens- oder

Rechtsfehler festzustellen, die derart schwer wiegen würden, dass sie Amtspflichtverletzungen darstellen würden, die zur Folge hätten, dass eine Befangenheit bzw. Voreingenommenheit angenommen werden müsste. Das Ausstandsbegehren ist deshalb abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig.

verfügt:

1. Das Ausstandsbegehren gegen Vizestatthalter Kurt Brunner wird abgewiesen.
2. Der Gesuchsteller bezahlt eine Verfahrensgebühr von Fr. 800.--.
3. **Mitteilung an:**
 - den Gesuchsteller
 -
 - Vizestatthalter Kurt Brunner, Arbon
 - Bezirksamt Arbon (zum Inkasso)
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau
4. Ein kantonales Rechtsmittel gegen diesen Entscheid ist nicht gegeben. Dagegen ist innert einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieses Entscheides eine Strafrechtsbeschwerde gemäss Art. 78 BGG an das Schweizerische Bundesgericht zulässig, mit welcher jedoch lediglich die Verletzung verfassungsmässigen Rechts im Sinne von Art. 98 BGG gerügt werden kann. Die Rechtsmittelfrist beginnt ab Zustellung des schriftlich begründeten Urteils zu laufen.

Bischofzell, 22. März 2007



Spediert:

ANKLAGEKAMMER
DES KANTONS THURGAU
Der Präsident:


Fürsprecher August Biedermann